

Änderungen der Ergänzenden Vertragsbestimmungen der Stromversorgung Greifswald GmbH (SVG) für Sonderkundenverträge

Vertragstext bis 31.12.2014	Vertragstext ab 01.01.2015
<p>2. Preiskonditionen</p> <p>a. Die umseitigen Nettopreise beinhalten die z.Zt. gültigen Netznutzungsentgelte, die z.Zt. gültige Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die gesetzlichen Mehrbelastungen aus EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz), § 19 StromNEV sowie dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz). In den Bruttopreisen ist zusätzlich die Umsatzsteuer von z.Zt. 19% enthalten.</p> <p>b. Sollten sich künftig geänderte oder neu eingeführte Steuern, Gebühren, Abgaben, Umlagen, Aufschläge oder ähnliche Belastungen auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, so erhöhen oder verbilligen sich die betreffenden vertraglich vereinbarten Netto-Entgelte im selben Betrag ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die SVG Wirkung entfaltet. Dies gilt auch bei Änderungen der Stromsteuer, Umsatzsteuer sowie der Belastungen gemäß EEG, § 19 StromNEV und KWKG; es gilt nicht für Strafzahlungen, Verwaltungsgebühren oder Bußgelder, die SVG ggf. zu zahlen hat. Über entsprechende Änderungen wird SVG den Kunden spätestens mit der jeweils nächsten Turnusab-rechnung informieren.</p> <p>c. Ist im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart, wird die SVG die Preise gemäß § 5 Abs. 2 StromGVV und nach billigem Ermessen anpassen. Die Zeitpunkte und das Ausmaß der Preisanpassungen sind dabei so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Preisanpassungen erfolgen nur zum Monatsanfang. Die SVG</p>	<p>2. Preiskonditionen</p> <p>a. Die Höhe der Entgelte für die Leistungen der SVG ergibt sich aus dem Vertrag.</p> <p>b. Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z.B. die die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV, § 17 f. EnWG) erhöht oder neue eingeführt, ist die SVG berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, muss die SVG die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken.</p> <p>c. Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt die SVG die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die SVG darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen</p>

<p>wird den Kunden spätestens 6 Wochen im Voraus brieflich über eine vorzunehmende Preisanpassung und den Zeitpunkt der Wirksamkeit informieren.</p>	<p>Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 2 b genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss die SVG die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die SVG wird mindestens einmal im Kalenderjahr prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.</p>
<p>d. Führt eine Preisanpassung zu einer Preiserhöhung, hat der Kunde das Recht, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen oder die Nachprüfung der Billigkeit der Preisänderung gem. § 315 BGB zu verlangen.</p> <p>e. Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Preise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der SVG www.sw-greifswald.de und im Kundenzentrum.</p>	<p>d. Die SVG wird den Kunden spätestens 6 Wochen im Voraus über eine vorzunehmende Preisanpassung informieren. Der Kunde kann den Stromlieferungsvertrag bis zum Wirksamwerden der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.</p> <p>e. Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Preise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der SVG www.sw-greifswald.de und im Kundenzentrum.</p>
<p>3. Abrechnung / Zahlungsweise</p> <p>a. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich. SVG bietet eine unterjährige Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte</p>	<p>3. Abrechnung / Zahlungsweise</p> <p>a. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich. SVG bietet eine unterjährige Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte</p>

<p>Vereinbarung zwischen dem Kunden und der SVG erforderlich.</p> <p>b. Der Kunde hat Zahlungen auf das in der Abschlagsforderung / Rechnung genannte Konto der SVG entweder im Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung oder durch Banküberweisung gebührenfrei zu leisten.</p>	<p>Vereinbarung zwischen dem Kunden und der SVG erforderlich.</p> <p>b. Der Kunde hat Zahlungen auf das in der Abschlagsforderung / Rechnung genannte Konto der SVG entweder im Lastschriftverfahren mittels SEPA-Lastschriftmandat oder durch Banküberweisung gebührenfrei zu leisten.</p>
<p>4. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages</p> <p>a. Bei Verträgen, die bis zum 20. des jeweiligen Monats unterzeichnet bei der SVG eingehen, beginnt die Stromlieferung rückwirkend zum 1. des jeweiligen Monats, wenn die SVG bereits die Versorgung mit elektrischer Energie vorgenommen hat und soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. In allen anderen Fällen beginnt die Lieferung am 1. des nachfolgenden Monats.</p> <p>b. Wenn im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt zu Laufzeit und Kündigung Folgendes: Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst 12 Monate. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner vier Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate.</p> <p>c. Die SVG wird den Lieferantenwechsel zügig und ohne gesonderte Kosten für den Kunden abwickeln.</p>	<p>4. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages</p> <p>a. Der Vertrag kommt mit Zugang der Vertragsbestätigung beim Kunden zustande. Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung angegebenen Termin.</p> <p>b. Wenn im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt zu Laufzeit und Kündigung Folgendes: Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst 12 Monate. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner vier Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate.</p> <p>c. Die SVG wird den Lieferantenwechsel zügig und ohne gesonderte Kosten für den Kunden abwickeln.</p>
<p style="text-align: center;">Widerrufsbelehrung</p> <p>Widerrufsrecht</p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Ware nicht vor Eingang der ersten Teillieferung und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 S.1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stromversorgung</p>	<p style="text-align: center;">Widerrufsbelehrung</p> <p>Widerrufsrecht</p> <p>Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (der Stromversorgung Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, per Fax.: 03834/532152, per E-Mail: kontakt@sw-greifswald.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben</p>

Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße
19-21, 17489 Greifswald, E-Mail:
kontakt@sw-greifswald.de; Fax: 03834
532154.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Ihre Stromversorgung Greifswald GmbH.

ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-greifswald.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie davon Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.